

24.09.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates: Initiative Biodiversitt- und Klimaschutz - Neue Wege der Landnutzung wagen - Agroforstwirtschaft im Verwaltungssystem verankern

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 22. September 2021 Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 die Entschlieung gefasst, Agroforstwirtschaft als neuen Weg der Landnutzung fr mehr Biodiversitts- und Klimaschutz im Agrarfrdersystem zu verankern (Bundesrats-Drucksache 420/21 (Beschluss)).

Zu den in der Entschlieung des Bundesrates angesprochenen Punkten nimmt das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft (BMEL) wie folgt Stellung:

Agroforstsysteme knnen der Bereitstellung zahlreicher kosystemdienstleistungen dienen und dazu beitragen, den gegenwrtigen umwelt-, natur- und klimapolitischen Herausforderungen zu begegnen.

Vor diesem Hintergrund sowie auf Basis des vom Deutschen Bundestag am 13. Januar 2021 angenommenen Antrags „Produktivitt, Klimaresilienz und Biodiversitt steigern – Agroforstwirtschaft frdern“ (Drucksache 19/24389) befasst sich das BMEL in verschiedenen Gremien mit der Frderung von Agroforstsystemen sowohl in der 1. als auch in der 2. Sule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP).

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist im Förderbereich 4: „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ (MSUL) schon jetzt die Förderung verschiedener Maßnahmen möglich, die Gehölzelemente betreffen.

Dies gilt beispielsweise für die Förderung von Streuobstwiesen, Hecken, Knicks, Baumreihen und Feldgehölzen. Bei diesen Maßnahmen stehen jedoch die Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur und die Schaffung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft im Vordergrund und nicht die Holznutzung. Sie unterliegen daher einer Reihe von Einschränkungen und Vorgaben.

Im Rahmen der GAP ab 2023 werden Agroforstsysteme, welche neben der landwirtschaftlichen Erzeugung auch der Gewinnung von Holz oder Holzserzeugnissen dienen, in die Agrarförderung aufgenommen. Das BMEL erarbeitet derzeit einen Entwurf der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung), die Agroforstsysteme auf Basis der Ergebnisse der Trilog-Verhandlungen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik als Teil der landwirtschaftlichen Fläche definiert und damit die Grundlage für die Beihilfefähigkeit dieser Flächen schafft. Eine rechtsverbindliche Definition für Zwecke der Direktzahlungen und der Zahlungen aus der zweiten Säule wird demnach geschaffen, wobei nicht nur Ausprägungen auf Ackerland Berücksichtigung finden sollen, wie in der o. g. Entschließung genannt, sondern auch Agroforstsysteme auf Dauergrünland und in Dauerkulturen.

Eine Verankerung von Agroforstsystemen in der ersten Säule der GAP ab 2023 wurde zudem bereits mit dem vom Bundestag am 10. Juni 2021 beschlossenen Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der GAP finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz) eingeführt. Dieses sieht eine Öko-Regelung für die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland vor. Diese Maßnahme wird ab 2023 zur Anwendung kommen, wobei die nähere Ausgestaltung ebenfalls im Entwurf zur GAP-Direktzahlungen-Verordnung enthalten sein wird.

Diese Öko-Regelung sieht als jährliche Zahlung eine Beibehaltungsprämie vor. Es wird daher parallel eine Investitionsförderung über die 2. Säule angestrebt, die in enger Abstimmung mit den Ländern erarbeitet wird. Der Entwurf sieht vor, die Einrichtung von streifenförmigen Gehölzanpflanzungen auf Ackerland und Dauergrünland zu fördern. Für die Aufnahme eines neuen Fördergrundsatzes in den GAK-Rahmenplan ist u. a. die Zustimmung der Mehrheit der Länder erforderlich. Über das Angebot einer entsprechenden Förderung entscheiden dann ebenfalls die Länder. Mit einer solchen Förderung im Rahmen der GAK kann aufgrund der erforderlichen vorherigen Abstimmungsprozesse und Vorlaufzeiten ebenfalls frühestens ab 2023 gerechnet werden.